

Auszug aus der Zugangs- und Auswahlordnung (Satzung) der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) und der Fachhochschule Westküste Heide (FHW) für den gemeinsamen Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme

vom 18. April 2013 / 8. April 2013

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt für das Zulassungsverfahren des gemeinsamen Masterstudiengangs Mikroelektronische Systeme der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Fachhochschule Westküste (Heide) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert 06. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), insbesondere § 10 Abs. 1 HZG, und der Allgemeinen Zulassungsordnung (HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/2010 S. 3), insbesondere § 15 HAWAZO.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

a)

aa) Nachweis über die mit mindestens der Note 2,50 bestandene Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science Prüfung in den Bachelorstudiengängen Informations- und Elektrotechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik oder Information Engineering der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

bb) oder Nachweis über die mit mindestens der Note 2,50 bestandene Bachelor of Science Prüfung in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Westküste.

cc) oder Nachweis über einen gleichwertigen Hochschulabschluss eines Elektrotechnik-, Informationstechnik- und/oder technischen Informatikstudiums in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note 2,50,

dd) Absolventen mit den Abschlüssen unter aa) bis cc), die eine Note schlechter als 2,50 erreicht haben, können nur dann zugelassen werden, wenn sie nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik nachweisen können. Zusätzlich sind in diesem Fall wissenschaftliche Veröffentlichungen und Arbeitszeugnisse einzureichen, die die besondere fachliche Qualifikation im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik oder hervorragende Leistungen in anderen fachbezogenen Bereichen bestätigen.

b) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder deutschen Hochschulabschluss sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch die Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 9. März 2005 oder gleichwertige Nachweise zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II) – (wie z.B. DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe Institut, GRE) nachzuweisen,

c) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,

d) ein Motivationsschreiben in dem Folgendes darzulegen ist:

aa) aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,

bb) und die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber der Auswahlausschuss. Dreieinhalbjährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektrotechnik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sind.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit mindestens einer Durchschnittsnote 2,50 oder besser zu rechnen ist und zu erwarten ist, dass der Abschluss nach §2 Absatz 1 a) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Hierzu hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Stellungnahme der die Bachelorarbeit betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zum Bewerbungstermin vorzulegen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) nicht bis zum letzten Tag des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird.

(4) Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben und deren Bachelorstudiengang kein Praxissemester enthielt, können auch einen Zugang zum Masterstudiengang beantragen, falls sie eine einschlägige berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von mindestens 6 Monaten oder ein mit 30 Kreditpunkten kreditiertes Praxissemester nach Beendigung ihres Bachelorstudiums nachweisen können.

(5) Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben, können mit der Auflage berücksichtigt werden, zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten im Rahmen des Masterstudiums am Department Informations- und Elektrotechnik oder an der Fachhochschule Westküste spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Der Auswahlausschuss setzt fest, wie die fehlenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen darf zu keiner Verlängerung des Studiums um mehr als ein Semester führen.

(6) Bewerber die den Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik in einem mindestens siebensemestrigen Studium mindestens mit der Note „gut“ (2,50) erworben haben, werden bei der Bewerbung den Bachelorabsolventen gleichgestellt.

(7) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerber und Bewerberinnen wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einem Auswahlausschuss ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.

(2) Der Auswahlausschuss stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 2 Absatz 1 lit. a) c) und d) eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf, die sich nach dem festgestellten Grad der besonderen Eignung richtet. Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus dem nachfolgend in § 3 Absatz 3 dargestellten Berechnungsverfahren für die Auswahlnote. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger seine berechnete Auswahlnote ist.

(3) Die Auswahlnote wird wie folgt ermittelt:

Abschlussnote des grundständigen Studiums gemäß § 2 Abs. 1 a) < 2,5

Mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:

- a) Motivationsschreiben, Darstellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 d) aa) um 0,1
- b) Sind in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die folgenden Fächer mit mindestens 5 Kreditpunkten und mit mindestens der Note befriedigend erbracht worden, verbessert sich die Note aus a) um 0,1 je

Fach:

- I. Digitale Signalverarbeitung
- II. Digitale Systeme
- III. Signale und Systeme
- IV. Digitale Übertragungstechnik

- c) Mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:
Einreichung von hervorragenden Arbeitszeugnissen um max. 0,3

Die Abschlussnote des grundständigen Studiums verbessert sich um die jeweils ausgewiesenen Notenpunkte, wenn die eingereichten Unterlagen nach § 3 Absatz 3 lit. a) b) und c) den Nachweis der besonderen Eignung erbringen.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Professorinnen oder Professoren an:

- a. die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Mikroelektronische Systeme an der jeweils zulassenden Hochschule (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Zulassung zum Wintersemester, Fachhochschule Westküste in Heide Zulassung im Sommersemester)
- b. die oder der Prüfungsausschussvorsitzende oder dessen Stellvertretung.

Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren ist insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds unter (1) a).